

ART- ERIA
Satzung

§1. Name ,Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ART – ERIA und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz: Eingetragener Verein (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der europäischen, künstlerischen Kommunikation, der Kunst- und Kulturaktivitäten, des Austausches zwischen den Ost- und - westeuropäischen Künstlern im Sinne der Völkerverständigung.
2. Diese Zwecke sollen insbesondere durch die Begegnung, Konfrontation, die Zusammenarbeit und Weiterentwicklung der europäischen, künstlerischen Kommunikation in den Sparten Angewandte Kunst, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Filmkunst und Photographie erfüllt werden.
3. Die Verfolgung des Vereinszwecks soll durch die Übernahme folgender Aufgaben geschehen:
 - Förderung, Anregung und Unterstützung der internationalen, künstlerischen Begegnungen und Aktivitäten: Erfahrungsaustausch
 - Organisation und Unterstützung von multikulturellen Projekten und Veranstaltungen:
 - Internationale Workshops
 - Symposien
 - Plenaire
 - Ausstellungen
 - Kunstaktionen, Performances
 - Didaktische Arbeit
 - Popularisationstätigkeiten und Managmenttätigkeiten in dem Bereich aktueller Kunst der Gegenwart
 - Ausarbeiten der Vorschläge die den künstlerischen Austausch im internationalen Bereich fördern
 - Herstellen und Unterhalten von Kontakten zu anderen kulturellen und politischen Einrichtungen und Körperschaften auf internationaler Ebene im Sinne des Satzungszwecks.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrag durch Vorstand, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde einlegen, über die nächste Mitgliederversammlung Beschluss fasst.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Gründungsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
5. Die Vereinsmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.
6. Juristische Personen müssen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft das Original oder die öffentlich beglaubigte Kopie des Beschlusses der satzungsgemäßen Beschlusskörperschaft beiliegen, wodurch der Beitritt beschlossen worden ist.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluß eines Mitglieds oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs oder Vergleichsverfahrens.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Ausschluß durch den Vorstand kann der Betroffene eine Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§6. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von den Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall von der Minderung/ Erhebung des Mitgliedsbeitrags abzusehen.

§7. Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8. Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Das durch Vorstandsbeschluss gewählte VS – Mitglied soll auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Der Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/ dem Vorsitzenden;
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Protokollant.Der Vorstand besteht einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind in der Niederschrift festzuhalten.
5. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und so lange mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung wörtlich angegeben worden sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§10. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Über die Anzahl der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal in Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§11. Auslösung und Vermögensverwendung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Vereinssatzung – Förderung der internationalen Kultur zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§12. Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Berleburg, den 14.12.2002

Der Verein wurde mit vorstehender Satzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg, unter der Nummer VR 499, am 31.07.2003 eingetragen.